

Innenministerium und  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familien und Senioren  
Baden-Württemberg  
Az.: 5-1522.0/8 (IM)  
Az.: 51-5461.5-1.2 (SM)

Stuttgart, den 09.11.2010

**Gemeinsame Hinweise**  
**zur**  
**Leitstellenstruktur**  
**der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr**

erstellt von der Arbeitsgruppe „Sicherheit im Leitstellenbetrieb“  
unter Beteiligung von Innenministerium, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien  
und Senioren, Landkreistag, Städtetag, DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.,  
DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., AOK Baden-Württemberg, VdAK/AEV-  
Landesvertretung Baden-Württemberg, IKK classic,  
Landesfeuerwehrverband und Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.  
Endgültig beschlossen im Landesausschuss Rettungsdienst am 6. Juli 2010  
und im Landesfeuerwehrbeirat am 9. November 2010

**Überarbeitete Anlage 3 beschlossen im Landesausschuss Rettungsdienst am 23.11.2016**

## **0. Vorbemerkung**

Qualität, Effizienz, Bürgerfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit sind Anforderungen, welche die Allgemeinheit heute an öffentliche Einrichtungen stellt. Die öffentliche Daseinsvorsorge, auch die der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, ist hiervon nicht ausgenommen. Auch von der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr werden eine hohe Zuverlässigkeit und ein hoher Sicherheitsstandard bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Leistungserbringung erwartet.

In Notsituationen erwarten die Bürgerinnen und Bürger gezielte und qualifizierte Hilfe. Den Leitstellen kommt hierbei eine Schlüsselfunktion zu. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten

- eine einheitliche Ansprechstelle für alle Notlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr,
- eine Erreichbarkeit unter der europaweit einheitlichen Notrufnummer 112,
- eine kompetente und schnelle Beseitigung der Notsituation.

Besondere Schadens- und Katastrophenlagen erfordern darüber hinaus klar strukturierte Informations- und Zugriffswege. Für die schnelle, zielgerichtete, verantwortungsgerechte Bewältigung der Aufgaben müssen den Stadt- und Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden geeignete Leitstellen zur Verfügung stehen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert

- qualifizierte Leitstellendisponenten
- eine Bündelung von Notrufabfrage- und Dispositionsstellen,
- eine optimale Unterstützung der Einsatzkräfte,
- kurze Informationswege,
- eine Nutzung von Synergieeffekten,
- eine Minimierung von Kosten und einen
- zeitgemäßen Bürgerservice.

All diese Ziele lassen sich mit den Integrierten Leitstellen verwirklichen.

## **1. Gesetzliche Regelungen**

Die Grundlagen für die Einrichtung und den Betrieb von Leitstellen haben sich entscheidend verändert. Seit Inkrafttreten der jüngsten Gesetzesnovellen zum Feuerwehrgesetz (FwG) und Rettungsdienstgesetz (RDG) im Dezember 2009 sind die Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht mehr nur „in der Regel“ sondern ausnahmslos als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Im Einzelnen wird zu den gesetzlichen Regelungen auf die §§ 3,4 FwG und § 6 RDG Bezug genommen.

Die gesetzlichen Vorgaben zielen darauf ab, die Sicherheit zu erhöhen, die Kostenträger im Rettungsdienst bzw. die Träger im Feuerwehrbereich bei den Kosten für die Leitstellen zu entlasten und die Strukturen wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten. Ihre Umsetzung soll innerhalb von 2 Jahren bewerkstelligt werden.

## **2. Bilanz**

In Baden-Württemberg gibt es in den 35 Landkreisen und in den neun Stadtkreisen 37 Rettungsdienstbereiche (28 ländliche und neun städtische Rettungsdienstbereiche). Für 30 der 37 Rettungsdienstbereiche sind Integrierte Leitstellen eingerichtet. Die Landkreise Ostalb und Heidenheim haben eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle eingerichtet.

Die Leitstelle Rhein-Neckar stellt eine Besonderheit dar. Dort wurde für den Landkreis Rhein-Neckar eine Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst eingerichtet. Zusätzlich werden die Aufgaben der Rettungsleitstelle für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim wahrgenommen. Für eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle der Rettungsdienstbereiche „Stadtkreis Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar-Kreis“ sowie „Stadtkreis Mannheim“ fehlen jedoch die Anteile der Feuerwehrleitstellen der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim.

Zu berücksichtigen bleibt darüber hinaus, dass die personelle Durchdringung in den Integrierten Leitstellen noch nicht überall befriedigend vollzogen ist. Der Schritt hin zu einer vollständigen Integration ist wesentlich von der Qualifikation des Leitstellenpersonals abhängig. Das Leitstellenpersonal muss auf Grund seiner Ausbildung in der Lage sein, bei feuerwehrspezifischen und rettungsdienstlichen Lagen wie auch bei einer Katastrophe oder einem Großschadensereignis die notwendigen Maßnahmen veranlassen zu können. Hier besteht teilweise noch Handlungsbedarf.

### **3. Weiterentwicklung der Leitstellenstruktur**

#### **3.1 Landesweite Verfügbarkeit Integrierter Leitstellen**

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe in § 6 des RDG ist innerhalb des verfügbaren Zeitrahmens durch Bildung Integrierter Leitstellen, dort wo dies noch aussteht, mit hoher Priorität voran zu treiben.

##### **3.1.1 Vorteile Integrierter Leitstellen**

Integrierte Leitstellen haben im Vergleich zu getrennten Feuerwehr- und Rettungsleitstellen sowohl sicherheitsrelevante als auch wirtschaftliche Vorteile. Mit der Integration sind erhebliche Synergieeffekte sowohl strategisch-taktischer als auch wirtschaftlicher Art verbunden:

- Für die Hilfesuchenden steht eine einheitliche, allumfassende Ansprechstelle unter der einheitlichen Notrufnummer 112 mit einer qualifizierten Abfrage für alle nichtpolizeilichen Gefahrenlagen zur Verfügung. Gerade daran messen die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer persönlichen Betroffenheit in einem Notfall die Leistungsfähigkeit des Systems der öffentlichen Daseinsvorsorge.
- Bei gemeinsamen Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdienst - insbesondere bei Großschadenlagen oder Katastrophenschutz Einsätzen - ist eine effizientere Einsatzunterstützung der Einsatzleitung möglich. In einer Integrierten Leitstelle laufen alle Informationen sowohl für den Feuerwehreinsatz als auch für den Rettungsdiensteinsatz zusammen. Dieser Informationsvorteil ermöglicht eine bessere – weil lagegerechtere - Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort und vermeidet auch unnötige Alarmierungen von Einsatzkräften.
- Die Integration bewirkt eine höhere Auslastung der Leitstelle und hat durch die Kostenteilung positive finanzielle Folgen. Daneben können die Aufwendungen für Investitionen, so insbesondere für die technische Ausstattung der Leitstellen und für die Gebäude, verringert werden, da entsprechende Vorhaltungen nur einmal notwendig sind.

### **3.1.2 Virtuelle Leitstellenverbindung**

Bei Leitstellen, in denen die Einsatzzahlen für eine Auslastung der Leitstellendisponenten in Doppelbesetzung rund um die Uhr nicht ausreichen, wurden in einigen Rettungsdienstbereichen Kooperationen mit doppelt besetzten Leitstellen anderer Rettungsdienstbereiche durch eine Virtuelle Leitstellenverbindung nach Maßgabe des Rettungsdienstplans Baden-Württemberg vereinbart.

Diese Kooperationen machen als erster Schritt in Richtung bereichsübergreifender Zusammenarbeit nur bedingt Sinn. Hintergrund ist, dass mit einer solchen Lösung zwar die Partner der Leitstellen evtl. aneinander gewöhnt werden, jedoch synchron eine Verschlechterung in Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Leitstellenversorgung einhergehen kann. Demzufolge ist vor der Errichtung zu prüfen, ob mit der virtuellen Verbindung der Leitstellen eine Verbesserung der Sicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Aufgrund dieser Tatsache sind Virtuelle Leitstellenverbindungen mittelfristig durch eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellenlösung zu ersetzen.

## **3.2 Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen**

### **3.2.1 Allgemeine Überlegungen zu Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen**

Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen sind sowohl nach dem RDG als auch nach dem FwG unabhängig von der Verpflichtung zur Schaffung Integrierter Leitstellen zulässig.

Die Einrichtung von Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen ist dann möglich, wenn die Träger der Leitstellen dies einvernehmlich wünschen. Eine entsprechende Abstimmung, in die alle beteiligten Stellen einzubeziehen sind, ist notwendig. Beteiligte Stellen sind die Träger der Leitstellen (DRK-Landesverbände für den rettungsdienstlichen Teil beziehungsweise Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise für den feuerwehrendienstlichen Teil und auch als untere Katastrophenschutzbehörden) sowie die Kostenträger.

Im Rahmen der Abstimmungen ist insbesondere zu prüfen, ob für den Fall einer Katastrophe oder eines Großschadenereignisses die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ergriffen werden können, wenn die Leitstelle als Führungsmittel von benachbarten Stadt- oder Landkreisen in Anspruch genommen wird, beziehungsweise welche Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit getroffen werden müssen. Den Stäben müssen alle notwendigen Führungsmittel zur Verfügung stehen und zwischen dem

Stab der unteren Katastrophenschutzbehörde und der Integrierten Leitstelle muss die Kommunikation sichergestellt sein.

Kosten für notwendige Kompensationsmaßnahmen bei der Leitstellentechnik, die sich zusätzlich aufgrund der bereichsübergreifenden Leitstellenlösung ergeben, sind entsprechend der vereinbarten Kostenaufteilung von den Beteiligten gemeinsam zu tragen. Gegebenenfalls entstehende Einsparmaßnahmen sind gegen zu rechnen. Bereits in der Vergangenheit haben das Innenministerium und das Sozialministerium den Trägern der Leitstellen die Prüfung empfohlen, ob durch die Einrichtung und den Betrieb Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen die sicherheitsrelevanten, qualitativen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verbessert werden können.

Auch in Bereichen mit bereits bestehenden Integrierten Leitstellen ist eine Zukunftsplanung, die den bereichsübergreifenden Zusammenschluss vorzeichnet, schon heute sinnvoll. Aber auch in den verbliebenen bisher nicht integrierten Rettungsdienstbereichen, in denen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Abs. 1 Satz 6 des Rettungsdienstgesetzes derzeit eine Stagnation zu erkennen ist, könnte durch bereichsübergreifende, integrierte Lösungen die Zielerreichung forciert werden.

Maßstab für die Größe des Dispositionsbereiches einer Leitstelle ist die Auslastung der Disponenten. Dieser Dispositionsbereich liegt bei Leitstellen bei mindestens 450.000 Einwohnern.

### **3.2.2 Sicherheitsaspekte bei Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen**

Für Bereichsübergreifende Integrierte Leitstellen sind Sicherheitsbelange von großer Bedeutung. Bei der Einrichtung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle muss gewährleistet sein, dass durch die Festlegung konzeptioneller Eckpunkte eine gleiche Sicherheit wie bei bereichsbezogenen Integrierten Leitstellen erreicht wird.

Um die Sicherheit zu gewährleisten, ist bei der Einrichtung und dem Betrieb Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen Folgendes zu Grunde zu legen:

- Eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle soll für mindestens 450.000 Einwohner zuständig sein.

- Eine Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle soll für *höchstens drei Landkreise* zuständig sein; sofern ein Stadtkreis das strukturelle Zentrum der beteiligten Region ist, sind auch *drei Landkreise und ein Stadtkreis* möglich.
- Die einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle zugeordneten Land- und Stadtkreise müssen *räumlich benachbart* sein, sie sollen eine *strukturelle Region* bilden. Indiz hierfür können beispielsweise Patientenbewegungen, Hilfeleistungsstrukturen (z.B. der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder des Katastrophenschutzes), Raumkategorien oder fachliche Entwicklungsräume nach dem Landesplanungsgesetz sein.
- Die in Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen vorhandenen aktuellen *Kräfte- und Einsatzübersichten* müssen kreisscharf in jedem der angeschlossenen Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter bei Stadtkreisen online verfügbar sein.
- Die Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle muss so ausgestattet sein, dass die Leitstellendisponenten jederzeit einen Überblick über die räumliche und topografische Situation ihres Zuständigkeitsgebietes haben.
- Die Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle muss über ausreichend Arbeitsplätze verfügen, um die eingehenden Notrufe auch dann zeitnah annehmen und bearbeiten zu können, wenn in zwei der angeschlossenen Landkreise gleichzeitig flächendeckende Großschadenereignisse, z. B. infolge Naturkatastrophen, auftreten.
- In einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle muss mindestens ein Arbeitsplatz für je einen Mitarbeiter der angeschlossenen Kreise (z. B. Informationskoordinator - *IKO*) vorhanden sein. Der *IKO* muss von seinem Arbeitsplatz aus die Lage in der Leitstelle verfolgen können und über alle üblichen Kommunikationseinrichtungen verfügen.
- Bei der Bildung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle ist zur Beherrschung des Ausfallrisikos und besonderer Schadenslagen anzustreben, dass diese mit einer zweiten Leitstelle redundant verknüpft ist.

Bei der Bildung Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen sollte ferner Folgendes beachtet werden:

- Bereichsübergreifende Leitstellen mit regelmäßig hohem Einsatzaufkommen können eine notwendige personelle Verstärkung in besonderen Einsatzlagen einfacher und schneller vornehmen, da auf einen größeren Personalpool zurückgegriffen

werden kann. Bei der Einstellung der Leitstellendisponenten ist daher anzustreben, dass sie möglichst nahe bei der Leitstelle wohnen.

- Bereichsübergreifend kann auf eine größere Zahl von Einheiten und auch auf Sondereinheiten beziehungsweise –fahrzeuge einfacher und schneller zugegriffen werden. Entsprechende Ressourcenplanung und Zugriffsregelungen über die Bereichs-/Kreisgrenzen hinweg sind zu treffen.
- Je mehr Leitstellendisponenten in einer Leitstelle arbeiten, umso mehr spezielles Fachwissen oder andere geeignete Kenntnisse sind vorhanden.
- Da die technische Ausstattung wesentlich wirtschaftlicher und zeitnäher der technischen Entwicklung angepasst werden kann, ist eine fortlaufende Beobachtung der diesbezüglichen Optionspotentiale sicherzustellen.
- Die technische Ausstattung muss die sich aufgrund der größeren Räume ergebenden geringeren Ortskenntnisse der Disponenten ausgleichen. Der notwendige Mehraufwand muss unter Berücksichtigung der Folgekosten in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Der Erreichungsgrad der Hilfsfrist ist durch technische Zielführung der Fahrzeuge (GPS) zu verbessern.
- Die Auslastung von Transportkapazitäten durch Berücksichtigung von Patientenströmen kann weiter optimiert werden. Leerfahrten können vermieden werden. Ein geeignetes Dispositionsprogramm ist vorzusehen.
- Die Integration von Feuerwehr, Rettungsdienst und ärztlichem Notfalldienst erhöht die Dienstleistungsqualität gegenüber dem Bürger.
- Durch die höhere Anzahl an Leitstellendisponenten kann die Forderung nach Mehrsprachigkeit einfacher erfüllt werden.



#### **4. Qualifikation der Leitstellendisponenten**

Die Qualifikation der Leitstellendisponenten ist sowohl für die Sicherheit als auch für die Akzeptanz Integrierter und insbesondere Bereichsübergreifender Integrierter Leitstellen von großer Bedeutung. Die Leitstellendisponenten müssen auf Grund ihrer Eignung und Ausbildung befähigt sein, *alle* Aufgaben einer Leitstelle wahrzunehmen.

Das Personalqualifikationsniveau, das sich bisher durch den bloßen Zusammenschluss von Disponenten aus Rettungsleitstellen (Qualifikation: Rettungsassistenten sowie Rettungssanitäter oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung, die über praktische Einsatzerfahrung im Rettungsdienst verfügen) und aus Feuerwehrleitstellen (Qualifikation: mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung) ergibt, reicht nicht aus, um die volle Integration in den Leitstellen zu erzielen. Deshalb soll eine dem Integrationsgedanken entsprechende modulare Ausbildung für Disponenten erfolgen. Die Lernziele und die Module sind in Anlage 3 beschrieben. Die modulare schulische Ausbildung erfolgt im Wechsel zur praktischen Einweisung beziehungsweise zur Arbeit in der Leitstelle.

Berufliche Vorbildungen können individuell als Ausbildungsmodule anerkannt werden.

Die Ausbildung nach Anlage 3 setzt auf die Ausbildung zum Rettungsassistenten oder zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf. Die dementsprechend ausgebildeten Disponenten verfügen demnach über ein höheres Qualifikationsprofil.

Schon bei der Einstellung soll auf notwendige Schlüsselqualifikationen und auf eine geeignete Vorbildung geachtet werden. Die Leitstellendisponenten sollen aus möglichst allen Aufgabenbereichen der Leitstelle rekrutiert werden.

Für das bisherige, nach Maßgabe der vor Einführung der Anlage 3 geltenden Richtlinien eingesetzte Leitstellenpersonal gilt Bestandsschutz. Für dieses Personal sind jedoch im Rahmen eines Übergangskonzepts geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für den Einsatz in Integrierten und Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstellen durchzuführen.

Leitstellendisponenten haben sich nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 RDG fortzubilden.

## **5. Empfehlung**

Allen an der Errichtung und dem Betrieb Beteiligten wird empfohlen, über die bereits erzielten Erfolge bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe in § 6 RDG hinaus alles zu tun, um nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze zu einer Weiterentwicklung der Leitstellenstruktur zu gelangen.

Insbesondere ist landesweit auf die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen hinzuwirken. Im Hinblick auf eine anzustrebende Weiterentwicklung der Leitstellenstruktur wird darüber hinaus empfohlen, bei anstehenden Entscheidungen nach entsprechender Abstimmung aller Beteiligten die Möglichkeit der Errichtung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle zu prüfen.

## Anlage 1

### **Begriffsdefintionen**

Eine **Leitstelle** ist eine ständig mit Personal besetzte und mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgestattete Einrichtung, die Notrufe entgegennimmt und unverzüglich Maßnahmen trifft, um Personal, Fahrzeuge und Geräte zu entsenden. Sie alarmiert, koordiniert und lenkt Einsatzkräfte und unterstützt die Einsatzleitung. Leitstelle ist der Oberbegriff für alle Arten von Leitstellen, wie beispielsweise Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle, Integrierte Leitstelle.

Eine **Integrierte Leitstelle** ist eine Leitstelle, die ihre Aufgaben technisch, organisatorisch und personell sowohl für die Feuerwehr als auch für den Rettungsdienst erfüllt. Der Rettungsdienst umfasst hierbei sowohl die Notfallrettung als auch den Krankentransport, einschließlich der Berg-, Luft- und Wasserrettung. Die Integrierte Leitstelle im Sinne dieser Hinweise nimmt auch Aufgaben im Katastrophenschutz wahr. Sie kann weitere Aufgaben als Dienstleistung übernehmen, zum Beispiel den vertragsärztlichen Notdienst. In einer integrierten Leitstelle erledigt jeder Disponent alle anfallenden Aufgaben unter Nutzung der gleichen Technik nach gleichen Organisationsregeln. Die Aufgaben einer Integrierten Leitstelle sind in Anlage 2 beschrieben.

Eine **Bereichsübergreifende Integrierte Leitstelle** ist eine Integrierte Leitstelle, die für mehrere Rettungsdienstbereiche beziehungsweise mehrere Land- oder Stadtkreise zuständig ist.

Der Begriff **Virtuelle Leitstellenverbindung** bezeichnet eine Besonderheit in der Leitstellenbesetzung. Sofern zu bestimmten Tageszeiten eine wirtschaftliche Auslastung der Leitstellendisponenten nicht gegeben ist, kann bei gleichem Sicherheitsniveau durch technische Vernetzung die Doppelbesetzung der Leitstellen dadurch gewährleistet werden, dass die Disponenten im gesamten Versorgungsbereich gleichberechtigt tätig sind. (Kapitel V Ziffer 3.4 Rettungsdienstplan 2000).

## Anlage 2

### Aufgabenbeschreibung der Integrierten Leitstelle und der Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle

Die Aufgabenerledigung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- ◆ *Annahme von Notrufen und Hilfeersuchen:*
  - Annahme von Notrufen und Hilfeersuchen, z. B. aus Notruf „112“, Krankentransportersuchen über die Rufnummer 19222, Gefahrenmeldeanlagen, Fernsprechanschlüssen, Direktleitungen, Hausnotruf
  - Beratung per Telefon für Sofortmaßnahmen bei medizinischen und allgemeinen Notfällen
  - Weiterleitung von polizeispezifischen Notrufen an die zuständige Polizeileitstelle
  
- ◆ *Zuordnung der Einsatzkräfte und der zuständigen Stellen*
  - Auswahl der zum gemeldeten Ereignis zu alarmierenden Einheiten
  - Anwendung von Alarmplänen
  - Anwendung von Indikationskatalogen
  - Anwendung von Dispositionsstrategien
  
- ◆ *Alarmierung der Einsatzkräfte:*
  - Auswahl und Bedienung der optimalen Alarmierungseinrichtung für die festgelegten Einheiten, z.B. Wachalarm über akustisches Signal und Rundspruch, Personenruf, Funkalarmierung über Funkmeldeempfänger, Funkspruch, Sirene, Telefon
  - Alarmierung der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Notfallrettung, Krankentransport und Katastrophenschutzdienst sowie rettungsdienstnaher Kräfte wie z. B. Helfer vor Ort, Notfallnachsorge

◆ *Unterstützung der Einsatzleitung:*

- Funktion als Führungsmittel der Einsatzleitung
- Bereitstellung von Informationen, z. B. über Anfahrten, Spezialobjekte, Gefahrgut / Gefahrstoffe, spezielle Einsatzmittel, einsatzbezogene Erkenntnisse
- Vermittlung von Betten (Auswahl eines geeigneten Zielkrankenhauses)
- Vermittlung von Spezialisten, z. B. medizinisches Fachpersonal, TUIS
- Herstellung und Aufrechterhaltung der Fernmeldeverbindungen zu allen Einsatzfahrzeugen
- Überwachung des Funkverkehrs
- Abfrage von Status- und Lagemeldungen
- Anregung höherer Alarmstufen und sonstiger standardisierter Maßnahmen
- Abwicklung standardisierter Alarmierungsabläufe
- Dokumentation des Einsatzgeschehens
- Zusammenarbeit mit der Katastrophenschutzbehörde
- Zusammenarbeit mit der Polizeileitstelle
- Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen und der Oberleitstelle Baden-Württemberg sowie mit Meditox und dem Landesgesundheitsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart

◆ *Information anderer Stellen:*

- Benachrichtigung von Polizei, Fachbehörden, Krankenhäusern, vorgesetzten Verwaltungsebenen, anderen Behörden, politischen Vertretern
- Information der zuständigen Katastrophenschutzbehörde
- Benachrichtigung der Energieversorgungsunternehmen sowie anderer zuständiger Betriebe und Einrichtungen

◆ *Einsatzvorbereitende Maßnahmen:*

- Führen eines Nachweises über die Aufnahme und Dienstbereitschaft der im Rettungsdienstbereich gelegenen Krankenhäuser (§ 29 Abs. 4 LKHG)
- Führen von Übersichten über den vertragsärztlichen Notdienst, die dienstbereiten Apotheken, die Informationsstellen für Vergiftungen und Verbrennungen, die Blutspendenzentralen und die Druckkammern

- Erstellen und Pflegen von Einsatzunterlagen (Datenbanken, Karteien) z. B. Objekte, Straßensperrungen, Anfahrten, Einsatzmittel, Nachschub- und Ergänzungsmittel, Adressen, Telefonnummern, Bettennachweis
- Praktische Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals
- Betreuung der Technik
  
- ◆ *Dokumentation:*
  - Bedienung und Wartung der Dokumentationsanlage
  - Protokollführung bei Einsätzen
  - Erstellen von Berichten und Statistiken
  
- ◆ *Vermittlung und Übernahme von medizinnahen Dienstleistungen gegen Kostenersatz, falls gewünscht:*
  - vertragsärztlicher und vertragszahnärztlicher Notdienst
  - Hausnotruf mit entsprechender Serviceleistung
  - Annahme und Weitergabe von Warnmeldungen über Hochwasser, Sturm, Unwetter
  
- ◆ *Übernahme weiterer rettungsdienst- und feuerwehrfremder Servicedienstleistungen gegen Kostenersatz, sofern das Sicherheitsniveau bzgl. Abfrage- und Bearbeitungssicherheit nicht beeinträchtigt wird:*
  - Einsatz von angegliederten Kräften für Handwerker- und Servicedienste, wie Schlüsseldienste, Sicherungsdienste, Wasserschadenbeseitigung, Sturmschadenbeseitigung, Verkehrssicherung u.ä.
  - Überwachung technischer Einrichtungen mittels Überwachungszentrale für eigene und fremde Objekte
  - Bedienung der Telefonzentrale für Gebietskörperschaften außerhalb der Bürozeiten
  - Bürgertelefon als Instrument einer kundenorientierten Verwaltung außerhalb der Bürozeiten
  - Umwelttelefon

## Anlage 3

### **Qualifizierung von Leitstellendisponenten für die Tätigkeit in Integrierten Leitstellen**

#### **1 Allgemeines**

Diese Anlage der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ beschreibt die Bildungsvoraussetzungen und den Ablauf der Weiterbildung zum Leitstellendisponenten in Integrierten Leitstellen.

Die Qualifikation zum Leitstellendisponenten ist als berufliche Weiterbildung für erfahrene Kräfte des Rettungsdienstes (Rettungsassistenten), für erfahrene Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr und für feuerwehrtechnische Beamte konzipiert. Mit Abschluss der Weiterbildung soll ein Leitstellendisponent allen Anforderungen in einer Integrierten Leitstelle gerecht werden können.

Aufbauend auf die Vorbildung und die berufliche Ausbildung der künftigen Leitstellendisponenten soll mit der fachübergreifenden Weiterbildung das Bewusstsein für eine organisationsübergreifende Tätigkeit und Aufgabenerledigung im Sinne des Integrationsziels gefördert werden.

#### **2 Zu erwerbende Kompetenzen**

Der Leitstellendisponent muss alle in der Anlage 2 der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ aufgeführten Aufgaben selbstständig und sicher durchführen sowie hierfür erforderliche Hilfsmittel einsetzen können. Notrufe und Hilfeersuchen muss er in deutscher und mindestens in englischer Sprache annehmen können.

#### **3 Voraussetzungen und Schlüsselkompetenzen**

##### **3.1 Voraussetzungen**

Folgende Mindestvoraussetzungen sind für die Weiterbildung zum Leitstellendisponenten erforderlich:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten  
und eine feuerwehrtechnische Ausbildung, die mindestens die Qualifikationen „Truppmann“, „Truppführer“ und „Sprechfunker“ nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 beinhaltet

oder

- abgeschlossene Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (inklusive der berufspraktischen Fortbildung gemäß VwV Fortbildung mD Fw und der darin enthaltenen Ausbildung zum Rettungssanitäter)

oder

- abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Einsatzfähigkeit bei einer Gemeindefeuerwehr nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrgängen „Feuerwehrgrundausbildung (Truppmann Teil 1)“, „Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Trupp-

mann Teil 2)“, „Sprechfunke“, „Atemschutzgeräteträger“ und „Truppführer“ sowie erfolgreicher Abschluss der Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Zugführer“ an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg und abgeschlossener Ausbildung zum Rettungssanitäter.

Jeweils zusätzlich:

- Fremdsprachenkompetenz (mindestens Englisch).
- Gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit gemäß den arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ und G 37 „Bildschirm-Arbeitsplätze“ sowie ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im Rettungsdienst.

### **3.2 Schlüsselkompetenzen**

Bei der Einstellung soll neben der Fachkompetenz auf folgende Schlüsselkompetenzen geachtet werden:

- **Sozialkompetenz**
  - Einfühlungsvermögen (Empathie)
  - Sprachkompetenz
  - Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
  - Konfliktfähigkeit
- **Methodenkompetenz**
  - Analysefähigkeit
  - Lernbereitschaft
  - Räumliches Vorstellungsvermögen
  - Abstraktes und vernetztes Denken
- **Selbstkompetenz**
  - Kreativität
  - Leistungsbereitschaft, Engagement und Ausdauer
  - Motivation
  - Flexibilität und Mobilität
  - Verantwortungsbewusstsein
  - Zuverlässigkeit
  - Selbstständigkeit
  - Belastbarkeit/Stressresistenz
- **Medienkompetenz**
  - Sicherer Umgang mit aktuellen elektronischen Medien

## **4 Weiterbildungsablauf**

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und unterteilt sich in schulische Weiterbildung (Lehrgänge) und in praktische Weiterbildung (Praktikum). Die Weiterbildung soll innerhalb von maximal einem Jahr absolviert werden. Anzustreben ist, die erforderlichen schulischen

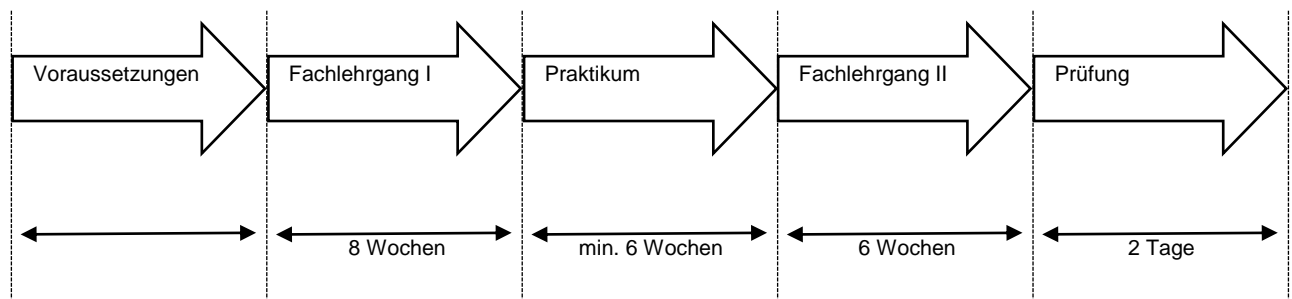


Teile sowie das Praktikum in einer Integrierten Leitstelle lückenlos durchzuführen. Die gesamte Weiterbildungsdauer liegt dann bei 20 Wochen (plus der Prüfung).

Eine Anerkennung von schulischen Teilen oder Praktika ist nur für Leitstellendisponenten möglich, die vor Veröffentlichung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ bereits in Leitstellen tätig waren oder schon Ausbildungsmodulare nach Anlage 3 (Stand: 2011) absolviert haben.

Die schulische Weiterbildung findet an der Landesfeuerweherschule und an den Landes-  
schulen für den Rettungsdienst statt. Die praktische Weiterbildung findet bei Integrierten  
Leitstellen statt.

Die Qualifizierung ist wie folgt gegliedert:



Fachlehrgang I	Dauer	Weiterbildungsort
Erlernen der Fachkompetenzen eines Leitstellendisponenten, einschließlich Kompetenzen in der Stressbewältigung, Grundlagen der Kommunikation unter den besonderen Bedingungen der Notrufabfrage sowie der Handhabung aktueller technischer Einrichtungen.	8 Wochen	Landesschulen für den Rettungsdienst (4 Wochen) und Landesfeuerweherschule (4 Wochen)
Praktikum	Dauer	Weiterbildungsort
Leitstellenpraktikum in einer Integrierten Leitstelle. Kennenlernen der Arbeitsbereiche einer Integrierten Leitstelle.	6 Wochen	Integrierte Leitstelle
Fachlehrgang II	Dauer	Weiterbildungsort
Erlernen der Handlungsfelder eines Leitstellendisponenten bei einer Großschadenlage inklusive der Unterstützung eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst sowie spezifische Inhalte der Verletzten- und Krankheitslehre.	6 Wochen	Landesschulen für den Rettungsdienst (5 Wochen) und Landesfeuerweherschule (1 Woche)
Abschlussprüfung	Dauer	Weiterbildungsort
Nachweis über die erworbenen Kompetenzen sowie der Handlungssicherheit für die Tätigkeit eines Leitstellendisponenten in einer Integrierten Leitstelle.	2 Tage	Landesschulen für den Rettungsdienst oder Landesfeuerweherschule

## **5 Fortbildung**

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Leitstelle ist nach § 9 Absatz 4 Rettungsdienstgesetz eine regelmäßige Fortbildung von 30 Stunden für alle Leitstellendisponenten erforderlich.

Diese Fortbildung kann auch von der Landesfeuerweherschule und den Landesschulen für den Rettungsdienst in gemeinsam konzipierten und möglichst gemeinsam durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

## **6 Prüfung**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung an der Landesfeuerweherschule oder einer Landesschule für den Rettungsdienst muss die komplette Weiterbildung nach Anlage 3 absolviert sein. Prüfungsthemen und Ablauf der Prüfung werden von der Landesfeuerweherschule gemeinsam mit den Landesschulen für den Rettungsdienst vorgeschlagen und vom Innenministerium genehmigt. Das Innenministerium bestellt auf Vorschlag der Landesfeuerweherschule und der Landesschulen für den Rettungsdienst Prüfer.

## **7 Verbindlichkeit**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 10. November 2009 und dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 10. November 2009 wurden § 4 Absatz 1 Satz 2 FwG bzw. § 6 Absatz 1 Satz 4 RDG neugefasst. Danach sind die Stadt- und Landkreise als Träger der Feuerwehrleitstellen sowie die Träger der Rettungsleitstellen (das Deutsche Rote Kreuz) verpflichtet, diese nur noch als Integrierte Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst zu betreiben. Integrierte Leitstellen stellen sicher, dass Notrufe, die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 für Einsätze der Feuerwehr und des Rettungsdienstes eingehen, schnell und ohne zeitliche Verzögerung „abgearbeitet“ werden können und qualifizierte Hilfe geleistet wird. Die Einführung des einheitlichen europäischen Notrufes in Verbindung mit der Notrufverordnung (NotrufV) vom 6. März 2009 gebietet die verpflichtende Regelung zur Bildung Integrierter Leitstellen im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Der neu eingefügte § 4 Absatz 2 FwG bzw. § 6 Absatz 1 Satz 6 RDG legen fest, dass die Träger der Leitstellen für die Entgegennahme der unter der europäischen Notrufnummer 112 eingehenden Anrufe zuständig sind.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt- und Landkreise sowie der Träger der Leitstellen für den Rettungsdienst sicherzustellen, die in gemeinsamer Trägerschaft betriebenen Leitstellen alle über die 112 eingehenden Notrufe entgegenzunehmen und abzuarbeiten, also die medizinischen Notrufe und die Notrufe zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr, ergibt sich die Notwendigkeit, dass das Leitstellenpersonal, auch soweit es vom Stadt- oder Landkreis gestellt wird, über die hierfür notwendige Qualifikation verfügt. Mit der Anlage 3 der Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird landesweit der Standard für die notwendige Qualifikation festgelegt.

## **8 Übergangsbestimmungen**

Leitstellendisponenten, die vor dem 01. Januar 2017 insgesamt mindestens drei Jahre in einer Integrierten Leitstelle im Bereich der Entgegennahme und Abarbeitung der über die 112 eingehenden Notrufe tätig waren, bekommen auf Grund ihrer Erfahrung die Fachlehrgänge I und II sowie das Leitstellenpraktikum anerkannt und können ohne Weiterbildung gemäß Anlage 3 Leitstellendienst versehen. Die Anforderung, Notrufe und Hilfeersuchen in deutscher und mindestens in englischer Sprache annehmen zu können, bleibt hiervon unberührt bestehen.

Angehende Leitstellendisponenten, die die Weiterbildung nach Anlage 3 (Stand: 2011) bereits vor dem 01. Januar 2017 begonnen haben, bekommen absolvierte Ausbildungsmodule und -zeiten anerkannt.